

# **Landesgesetz vom 5. Mai 1994, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird (Oö. Bauordnung 1994 – Oö. BauO 1994)**

---

## **I. Hauptstück Allgemeines**

### **Geltungsbereich**

§ 1. (1) Dieses Landesgesetz regelt das Bauwesen im Land Oberösterreich, soweit es sich nicht um technische Anforderungen an Bauwerke handelt.

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, daß sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

(3) Dieses Landesgesetz gilt nicht für

1. bauliche Anlagen, die abfall- oder abfallwirtschaftsrechtlichen, berg- oder schifffahrtsrechtlichen Vorschriften unterliegen;
2. bauliche Anlagen, die wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen und unmittelbar der Benützung der Gewässer (z. B. Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Energiegewinnung) oder unmittelbar der Abwehr ihrer schädlichen Wirkungen (Schutz- und Regulierungswasserbauten) dienen;
3. bauliche Anlagen, die eisenbahn-, seilbahn- oder luftfahrtrechtlichen Vorschriften unterliegen;
4. bauliche Anlagen, die spezifisch militärischen Zwecken dienen, wie Befestigungsanlagen, Munitionslager, Flugplätze, Luftraumüberwachungseinrichtungen, Fernmeldeanlagen

- und sonstige im öffentlichen Interesse geheimzuhaltende Militäranlagen;
5. bauliche Anlagen, die der Leitung oder Umformung von Energie dienen, wie Freileitungen, Leitungsmasten, Transformatorstationen, Kabelstationen und -leitungen, Gasreduzierstationen und -leitungen, Pumpstationen, Fernwärmeleitungen und dgl., soweit es sich nicht um Gebäude handelt;
  - 5a. Stromerzeugungsanlagen, soweit sie dem Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 unterliegen, ausgenommen Windkraftanlagen gemäß § 25 Abs. 1 Z 7 sowie Photovoltaikanlagen gemäß § 25 Abs. 1 Z 7a;
  6. Funkanlagen, die telekommunikationsrechtlichen Vorschriften unterliegen, einschließlich der dazugehörigen Antennen, soweit es sich nicht um Gebäude oder um Anlagen im Sinn des § 24 Abs. 1 Z 5 oder § 25 Abs. 1 Z 2a handelt;
  7. bauliche Anlagen, die forstrechtlichen Vorschriften unterliegen, soweit es sich nicht um Gebäude handelt;
  8. öffentliche Verkehrsflächen, die straßenrechtlichen Vorschriften unterliegen, Kanäle, Brücken und Stege;
  9. Wohnwagen, Mobilheime und andere Bauwerke auf Rädern, soweit sie zum Verkehr behördlich zugelassen oder auf Campingplätzen im Sinn des Oö. Campingplatzgesetzes abgestellt sind;
  10. Zelte, soweit es sich nicht um Gebäude handelt; Bauwerke für eine vorübergehende Dauer von höchstens vier Wochen, soweit sie nicht Wohn- oder sonstigen Aufenthaltszwecken dienen;
  11. Telefonzellen, Warenautomaten und ähnliche Einrichtungen;
  12. Zelte, bewegliche Stände, Schaubuden und ähnliche Einrichtungen auf Märkten, Ausstellungen und dgl.;
  - 12a. Ausstellungsgegenstände und dgl.;
  13. Entfallen;
  14. Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen aller Art, soweit es sich nicht um Gebäude oder um sonstige Bauwerke im Sinn des § 24 Abs. 1 Z 2 handelt;

**15. Anlagen, soweit sie dem Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 unterliegen, ausgenommen thermische Solaranlagen gemäß § 25 Abs. 1 Z 7a.**

*LGBl Nr 66/1994 idF 70/1998, 96/2006, 36/2008, 34/2013*

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Rz</b>
A. Erläuterungen	
B. Anmerkungen .....	1
1. Allgemeines .....	1
1.1 Innerstaatliche Kompetenzverteilung .....	1
1.2 Unionsrechtliche Kompetenzen .....	5
2. Geltungsbereich (Abs 1) .....	6
3. Bundeskompetenzen (Abs 2) .....	8
4. Ausnahmen vom Geltungsbereich (Abs 3) .....	11

## **A. Erläuterungen**

### **1. LGBl Nr 66/1994**

#### **AB Allgemeiner Teil**

Das vorliegende Gesetzesvorhaben ist vom Grundkonzept getragen, daß der sogenannte technische Teil der bisher geltenden O.Ö. Bauordnung, nämlich die §§ 23 bis 33 und § 55, aus der O.Ö. Bauordnung eliminiert und gemeinsam mit anderen grundlegenden bautechnischen Vorschriften aus der O.ö. Bauverordnung 1985, der O.ö. Stellplatzverordnung und der O.Ö. Schutzraumverordnung in einem eigenen „bautechnischen Grundlagen- und Rahmengesetz“, dem O.ö. Bautechnikgesetz zusammengefaßt werden soll.

#### **AB zu § 1**

Im Abs. 1 wird der Geltungsbereich der O.Ö. Bauordnung 1994 gegenüber dem O.Ö. Bautechnikgesetz abgegrenzt (vgl dazu die „komplementäre“ Bestimmung des § 1 Abs. 1 O.Ö. Bautechnikgesetz). Demnach sind die „verfahrensrechtlichen“ Bestimmungen des Baurechts einschließlich der Vorschriften über Behörden und deren Zuständigkeiten sowie die Verwaltungsstraftatbestände hauptsächlich in der O.Ö. Bauordnung 1994, die grundlegenden Anforderungen an Planung und Ausführung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen jedoch im O.ö. Bautechnikgesetz geregelt.

Abs. 2 stellt klar, daß dieses Landesgesetz keine Regelungen enthält, die in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fallen. Die für die Abgrenzung der Kompetenzbereiche maßgebliche Auslegungsregel dient vor allem dem Zweck einer verfassungskonformen Interpretation.

## 2. LGBl Nr 70/1998

### AB zu Art I Z 2 (§ 1)

Bauliche Anlagen, für die die öö. Bauvorschriften insgesamt nicht gelten sollen (oder aus kompetenzrechtlichen Gründen gar nicht gelten können), waren bisher nur von der Baubewilligungspflicht ausgenommen. § 1 Abs. 3 soll diesbezüglich Klarheit schaffen und außer Zweifel stellen, daß z.B. wasserrechtlich bewilligungspflichtige Bauten nicht nur von der baubehördlichen Bewilligungs(-oder Anzeige)pflcht, sondern vom Geltungsbereich der öö. Bauvorschriften insgesamt ausgenommen sind.

## 3. LGBl Nr 96/2006

### AB zu Art I Z 2 (§ 1 Abs 3 Z 1)

Durch die im § 1 Abs. 3 Z. 1 vorgenommene Änderung erfolgt lediglich die Anpassung an aktuelle Diktionen; sie trägt insbesondere auch dem Umstand Rechnung, dass mit 1. Jänner 1999 das Mineralrohstoffgesetz, BGBl. I Nr. 38/1999, das Berggesetz 1975, BGBl. Nr. 259, ersetzt hat.

### AB zu Art I Z 3 (§ 1 Abs 3 Z 2)

Die Neuformulierung dieser Bestimmung dient – ausgehend von der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs (VfSlg. 13.234/1992) und der von ihm im zitierten Erkenntnis angeführten Literatur – der Klarstellung, dass auch Schutz- und Regulierungswasserbauten im Sinn der §§ 41 ff WRG 1959 schon aus verfassungsrechtlichen Gründen dem Regelungsregime der Öö. Bauordnung 1994 entzogen sind.

### AB zu Art I Z 4 und 34 (§ 1 Abs 3 Z 5a und 25 Abs 1 Z 7)

Korrelierend zur Bestimmung des § 13 Abs. 2 erster Satz Öö. ElWOG 2006, wonach für Stromerzeugungsanlagen, die einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung bedürfen, nunmehr nicht nur eine Bewilligung, sondern auch eine Anzeige nach baurechtlichen Bestimmungen nicht mehr erforderlich ist, werden im § 1 Abs. 3 Z. 5a Stromerzeugungsanlagen vom Anwendungsbereich der Öö. Bauordnung 1994 ausgenommen, soweit sie dem Öö. ElWOG 2006 unterliegen und es sich nicht um Windräder von mehr als zehn Meter Höhe handelt, die keiner Bewilligung gemäß Öö. ElWOG 2006 bedürfen. Speziell bei Windrädern scheint es nicht ausgeschlossen, dass diese – auf Grund entsprechend geringer installierter Engpassleistung – keiner Bewilligungspflicht nach dem Öö. ElWOG 2006 unterliegen, aber allein schon auf Grund ihrer Höhe jedenfalls einer baurechtlichen Beurteilung unterworfen werden sollen, so dass eine entsprechende baubehördliche Anzeigepflicht für derartige Windräder nach wie vor erforderlich ist. Als weitere Konsequenz wird auch § 25 Abs. 1 Z. 7 diesbezüglich angepasst.

Die Neufassung des § 25 Abs. 1 Z. 7 berücksichtigt weiters zum einen die Aufhebung des die baubehördliche Anzeigepflicht von Heizungsanlagen betreffenden § 25 Abs. 1 Z. 11 Öö. Bauordnung 1994 durch § 53 Abs. 2 Z. 5 Öö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002, LGBl. Nr. 114, zum anderen die Tatsache, dass

gemäß § 3 Z. 14 des zitierten Gesetzes Wärmepumpen bereits per definitionem als Heizungsanlagen Regelungsgegenstand des zitierten Gesetzes sind.

#### **AB zu Art I Z 5 (§ 1 Abs 3 Z 8)**

Mit dieser Änderung soll klargestellt werden, dass lediglich öffentliche Verkehrsflächen, die straßenrechtlichen Vorschriften (Oö. Straßengesetz 1991, Bundesstraßengesetz 1971) unterliegen, vom Geltungsbereich der Oö. Bauordnung 1994 ausgenommen sind, so dass also z.B. auch größere, dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dienende Flächen, soweit sie nicht „öffentlich“ sind, sehr wohl unter den Geltungsbereich der Oö. Bauordnung 1994 fallen.

Festzuhalten ist der Klarstellung halber, dass diese Ausnahmebestimmung nur insoweit zur Anwendung gelangt, als die Oö. Bauordnung 1994 nicht etwas anderes bestimmt (vgl z.B. hinsichtlich der Ausnahme für „Kanäle“ die Bestimmung betreffend „Hauskanalanlagen“ im § 25 Abs. 1 Z. 4 lit. a).

#### **AB zu Art I Z 6 und 39 (§ 1 Abs 3 Z 13 und § 25 Abs 1 Z 15)**

Einem Bedürfnis der Praxis entsprechend sollen in Hinkunft Lärm- und Schallschutzwände wieder dem Regelungsregime der Oö. Bauordnung 1994 unterworfen werden. Dabei werden derartige Lärm- und Schallschutzwände – sofern sie eine Höhe von drei Meter über dem Gelände überschreiten – insbesondere im Hinblick auf Belange des Orts- und Landschaftsbildes und der Statik der baubehördlichen Anzeigepflicht unterworfen.

#### **AB zu Art I Z 7 (§ 1 Abs 3 Z 15)**

Als Folge der Aufhebung des § 25 Abs. 1 Z. 11 Oö. Bauordnung 1994 durch § 53 Abs. 2 Z. 5 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002, LGBl. Nr. 114, soll konsequenterweise nunmehr im § 1 Abs. 3 normiert werden, dass derartige Anlagen nicht der Oö. Bauordnung 1994 unterliegen.

### **4. LGBl Nr 36/2008**

#### **AB zu Art I Z 1 (§ 1 Abs 3 Z 6)**

Mit der Oö. Bauordnungs-Novelle 2006 wurden die baurechtlichen Bestimmungen über Antennenanlagen weitgehend neu geregelt (vgl § 24 Abs. 1 Z. 5, § 25 Abs. 1 Z. 2a sowie § 31 Abs. 1a). Der Ausnahmen vom Geltungsbereich der Oö. Bauordnung 1994 im Zusammenhang mit solchen Anlagen regelnde § 1 Abs. 3 Z. 6 wurde jedoch nicht entsprechend angepasst. Dieses Redaktionsversehen soll mit der vorliegenden Änderung behoben werden.

### **5. LGBl Nr 34/2013**

**AB zu Art I Z 2 sowie 12 bis 15 (§ 1 Abs 1, § 1 Abs 3 Z 9, 10 und 14, § 9 Abs 4 Z 4 lit b, § 10 Abs 1 bis 4, § 12 Abs 1, § 24 Abs 1 Z 2 und 4, § 29 Abs 1 Z 2, § 31 Abs 4, § 46 Abs 2, § 50 Abs 1 sowie Überschriften zu § 10 und § 27a)**

Mit § 2 Z 5 des geplanten Oö. Bautechnikgesetzes 2013 wird der bisherige Begriff des Baus (vgl § 2 Z 2 Oö. Bautechnikgesetz) durch den im Ergebnis inhaltsgleichen Begriff des Bauwerks ersetzt. Dem ist in denjenigen Bestimmungen der Oö. Bauordnung 1994 Rechnung zu tragen, die auf den Terminus des Baus Bezug nehmen.

**AB zu Art I Z 3 (§ 1 Abs 3 Z 3)**

Diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass mit dem Seilbahngesetz 2003 für Seilbahnen im Rahmen des verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestands des Eisenbahnwesens (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG; siehe auch VfSlg. 2556/1953) eine eigene (bundes-)gesetzliche Grundlage geschaffen wurde.

**AB zu Art I Z 4 und 5 (§ 1 Abs 3 Z 5a und 15)**

Diese Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass im § 25 Abs. 1 Z 7a einerseits nunmehr auch eine Anzeigepflicht für nach dem Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 nicht bewilligungspflichtige Photovoltaikanlagen und andererseits auch eine entsprechend geänderte Anzeigepflicht für thermische Solaranlagen normiert wird.

## B. Anmerkungen

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Innerstaatliche Kompetenzverteilung

- 1 Das öffentliche Baurecht fällt grundsätzlich gemäß der Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder (eingehend zur Kompetenzverteilung im Baurecht siehe insb *Krzizek*, System des Österreichischen Baurechts I 79 ff, *Gutknecht*, Das Baurecht – ein Rechtsgebiet und viele Kompetenzen, WBFÖ 2001 H 1, 4 ff, *Neuhöfer*, Oö BauO<sup>7</sup> Einl 11 ff), wobei ein Großteil der Vollziehungszuständigkeiten dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zuzurechnen ist („örtliche Baupolizei“ gem Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG; siehe zur Behördenzuständigkeit inklusive der in Art 118 Abs 7 B-VG eröffneten Möglichkeit, Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf eine staatliche Behörde zu übertragen, § 55 Rz 3 ff). Der VfGH sprach in VfSlg 2685/1954 aus, dass Bausachen in gewissen Fällen wegen ihres unlöslichen Zusammenhangs mit einem Sachgebiet, das die Verfassung als Hauptsache der Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung vorbehält, von der für das Hauptgebiet getroffenen Zuständigkeitsregel miterfasst werden (vgl auch VfSlg 2674/1954; 17.424/2004). So bestehen vereinzelte Kompetenzen des Bundes, welche diesem das Baurecht für bestimmte Bauten in Gesetzgebung und Vollziehung als Annexmaterie zur Kompetenz (mit-)übertragen. Zu den wichtigsten diesbezüglichen Bundeskompetenzen zählen das Verkehrswesen betreffend Eisenbahn, Luft- und Schifffahrt (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG), das Bergwesen, das Forstwesen, das Wasserrecht, das Starkstromwegerecht (alle Art 10

Abs 1 Z 10 B-VG) und militärische Angelegenheiten (Art 10 Abs 1 Z 15 B-VG). Die Kompetenztatbestände der Art 10 bis 12 B-VG sind gegenüber der allgemeinen Kompetenz der Länder nach Art 15 B-VG im Sinne des föderalistischen Prinzips der Bundesverfassung gemäß Art 2 B-VG jedoch grundsätzlich einschränkend auszulegen (VfSlg 2977/1956; „föderalistische Auslegungsmaxime“, vgl etwa *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>11</sup> Rz 249).

Zur Baurechtskompetenz der Länder in Gesetzgebung und Vollziehung zählen vor allem **2**

- die Schaffung und Veränderung von Bauplätzen,
- die Errichtung, Änderung, Erhaltung und der Abbruch von Bauwerken sowie
- die Aufschließung von Wohn- und Siedlungsgebieten (*Neuhofner*, Oö BauO<sup>7</sup> Einl 14).

Aus der Rechtsprechung des VfGH zur Baurechtskompetenz der Länder ergeben sich jedenfalls folgende Zuständigkeiten:

- zur Regelung des Betriebes von Garagen und Einstellplätzen mit Ausnahme von der Gewerbeordnung unterliegenden Betrieben (VfSlg 2977/1956),
- zur Abwässerbeseitigung von bebauten Liegenschaften (VfSlg 4387/1963),
- zum Baulärm (VfSlg 6262/1970),
- zur Anbringung von Hausbriefächern (VfSlg 6137/1970) und
- zur unschädlichen Beseitigung von Abfällen, soweit sie nicht in Angelegenheiten erfolgt, deren Regelung der Gesetzgebung des Bundes vorbehalten ist (VfGH 23. 3. 1976, K II-1/75).

Nach der Rechtsprechung des VfGH folgen die Angelegenheiten des **3** Verfahrensrechts als auch die Berechtigung zur Normierung verwaltungsstrafrechtlicher Sanktionen grundsätzlich nach dem Adhäsionsprinzip kompetenzrechtlich der Kompetenz in der jeweiligen materiellen Angelegenheit. Dementsprechend sind prinzipiell die Länder für die Regelung des Bauverfahrens inklusive der Normierung von baurechtlichen Verwaltungsstraftatbeständen zuständig. Durchbrochen wird diese Adhäsionskompetenz jedoch durch die Inanspruchnahme der Bedarfskompetenz des Art 11 Abs 2 B-VG. Gemäß Art 11 Abs 2 B-VG wird (ua) das Verwaltungsverfahren, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird, auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Län-

dern zusteht, durch Bundesgesetz geregelt. Soweit eine Regelung durch ein auf Art 11 Abs 2 B-VG gestütztes Bedarfsgesetz erfolgt, können abweichende Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen können nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist von „unerlässlich“ sind (VfSlg 3054/1956; 6937/1972; 8945/1980; 19.787/2013 ua). Auf der Bedarfskompetenz beruhen ua das AVG (VfSlg 3061/1956; 3845/1960) und das VStG, welche somit auch auf das Baurecht Anwendung finden (vgl *Gutknecht*, WBFÖ 2001, 4; allgemein zum Adhäsionsprinzip *Hengstschläger/Leeb*, AVG I<sup>2</sup> § 1 Rz 4 f).

- 4 Das Land Oberösterreich hat gemäß Art 15a B-VG auf dem Gebiet des Baurechts folgende Vereinbarungen mit den anderen Bundesländern bzw teilweise auch mit dem Bund geschlossen:
- Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung (LGBl Nr 40/2013);
  - Vereinbarung über die Einsparung von Energie (LGBl Nr 58/1995);
  - Vereinbarung über die Marktüberwachung von Bauprodukten (LGBl Nr 56/2010 idF LGBl Nr 91/2011).

Neben diesen Vereinbarungen bestehen weitere Harmonisierungstendenzen der Landesgesetzgeber; hinzuweisen ist diesbezüglich va auf die Harmonisierung der bautechnischen Vorschriften im Bereich der OIB-Richtlinien (vgl dazu § 2 Rz 4).

## 1.2 Unionsrechtliche Kompetenzen

- 5 Kraft des in Art 5 Abs 2 EUV verankerten Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung besteht keine generelle Ermächtigung der Unionsorgane zum Erlass von Rechtshandlungen, sondern enthalten die Verträge nur Einzelermächtigungen (ausführlich dazu ua *Schweitzer/Hummer/Obwexer*, Europarecht [2007] Rz 625 ff; *Thun-Hohenstein/Cede/Hafner*, Europarecht [2008] 177 ff). Demnach dürfen die Unionsorgane in ihren Sekundärrechtsakten nicht über die in den Verträgen geregelten Sachgebiete bzw die für diese jeweils geltenden Ziele hinausgehen. Im Primärrecht findet sich keine direkte Unionszuständigkeit für eine Regelung des Bauwesens (vgl *Gutknecht*, WBFÖ 2001, 4). Nur vereinzelt berühren Sekundärrechtsakte das Baurecht (und hier hauptsächlich die bautechnischen Normen im Oö BauTG 2013), wie va

- die „Bauproduktenverordnung“, VO (EU) 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der RL 89/106/EWG des Rates, ABl 2011 L 88, 5;
- die „Akkreditierungs- und Marktüberwachungsverordnung“, VO (EG) 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der VO (EWG) 339/93 des Rates, ABl 2008 L 218, 30;
- die „Gebäudeeffizienzrichtlinie“, RL 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABl 2010 L 153, 13 idF ABl 2010 L 155, 61.

## 2. Geltungsbereich (Abs 1)

Der örtliche Geltungsbereich der Oö BauO umfasst das gesamte Landesgebiet, welches wiederum in Art 2 Oö Landes-Verfassungsgesetz, LGBl Nr 122/1991 idF LGBl Nr 8/2013, festgelegt wird. **6**

Die technischen Anforderungen an Bauwerke sind nicht Regelungsgegenstand der Oö BauO, sondern werden im Oö BauTG 2013, LGBl Nr 35/2013 idF LGBl Nr 38/2016, geregelt (vgl den Geltungsbereich in § 1 Abs 1 Oö BauTG 2013). **7**

## 3. Bundeskompetenzen (Abs 2)

Die Oö BauO enthält § 1 Abs 2 Oö BauO zufolge keine Regelungen, die in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes fallen. Die in § 1 Abs 2 Oö BauO normierte Auslegungsregel für die Abgrenzung der Kompetenzbereiche, die auch § 1 Abs 2 Oö BauTG 2013 bezüglich der technischen Bestimmungen für das Bauwesen wiederholt, dient vor allem dem Zweck einer verfassungskonformen Interpretation der Oö BauO (AB zu LGBl Nr 66/1994, § 1). **8**

Als wichtigste Auslegungsregel der Kompetenztatbestände gilt die vom VfGH entwickelte Versteinerungstheorie als objektiv-historische Interpretationsmethode (VfSlg 2005/1950, 5679/1968, 15.552/1999 ua), die das abstrakte Begriffsbild eines Kompetenztatbestandes ab dem Versteinerungszeitpunkt, dem 1. 10. 1925, dem Inkrafttreten der **9**

Kompetenzartikel der Art 10-15 B-VG, forttradiert. Um neue Regelungsinhalte nicht vom versteinerten Kompetenzkatalog auszuschließen, wird die Versteinierungstheorie um den Grundsatz der intrasystematischen Fortentwicklung ergänzt (vgl etwa *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>11</sup> Rz 277 unter Hinweis auf VfSlg 2721/1954; VfSlg 7074/1973; VfSlg 12.996/1992 ua).

- 10 Wenngleich das B-VG grundsätzlich vom Prinzip der strikten Kompetenztrennung ausgeht, kann nach der ebenso vom VfGH entwickelten Gesichtspunktetheorie ein und derselbe Lebenssachverhalt unter verschiedenen Aspekten (Gesichtspunkten) in unterschiedliche Kompetenztatbestände fallen und dadurch im Ergebnis sowohl vom Bund als auch von den Ländern geregelt werden (VfSlg 4348/1963; VfSlg 6262/1970; VfSlg 7138/1973 ua). Im Verhältnis zwischen Baurecht als Art 15-Materie und Wasserrecht als Art 10-Materie herrscht etwa das Kumulationsprinzip, soweit es sich nicht um ausschließlich der Wassernutzung dienende Wasserbauten handelt (VfSlg 13.234/1992; VwGH 10. 12. 1991, 91/05/0063), dh die Partei benötigt beide materienrechtliche Bewilligungen und muss diese getrennt voneinander erwirken (*Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrenrecht<sup>5</sup>, Rz 118). Ihre Grenze findet die Gesichtspunktetheorie im bundesstaatlichen Berücksichtigungsprinzip: Die Inanspruchnahme der eigenen Kompetenzen darf nicht dazu führen, dass Bundes- und Landesgesetzgeber solche Regelungen erlassen, die sich in ihren Auswirkungen widersprechen und die Regelungskompetenz der jeweils anderen Gebietskörperschaft unterlaufen. Bei der Wahrung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten, die ihnen im Rahmen der Kompetenzverteilung zugewiesen sind, haben Landes- und Bundesgesetzgeber daher die Aufgaben und Zuständigkeiten der jeweils anderen gesetzgebenden Körperschaft mitzuberücksichtigen (zu Berücksichtigungsbefugnis und -gebot siehe näher *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>11</sup> Rz 285 ff).

#### 4. Ausnahmen vom Geltungsbereich (Abs 3)

- 11 Die in § 1 Abs 3 Oö BauO genannten Ausnahmen vom Geltungsbereich der Oö BauO sind großteils durch die Fachplanungskompetenzen des Bundes in Art 10 bis 12 B-VG (Annexmaterien) bedingt und wurden erst durch die Oö Bauordnungs-Novelle 1998, LGBl Nr 36/2008, eingefügt.